
Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (VASm)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 14. Oktober 2015¹ über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. j und o

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- j. *Nennleistung*: Dauerleistung in Kilowatt (kW) bei Nenndrehzahl nach den Normbedingungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. «DIN 6271-3, 1991², Hubkolben-Verbrennungsmotoren; Anforderungen; Leistungstoleranzen; Ergänzende Festlegungen zu DIN ISO 3046 Teil 1» oder der International Organisation for Standardization «ISO 3046-1, 2002³, Hubkolben-Verbrennungsmotoren – Anforderungen – Teil 1: Angaben über Leistung, Kraftstoff- und Schmierölverbrauch und Prüfverfahren; Zusätzliche Anforderungen an Motoren zur allgemeinen Verwendung», abgenommen auf dem Prüfstand am Ende der Kurbelwelle, an einem entsprechenden anderen Bauteil oder bei Aussenbordmotoren an der Propellerwelle; wenn die maximale Leistung mehr als 110 Prozent der Dauerleistung beträgt, gilt diese für die Abgas-Typenprüfung als Nennleistung; bei den Typengenehmigungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c entspricht die Nennleistung im Sinne dieser Verordnung der Bezugsleistung nach Artikel 3 Ziffer 26 der Verordnung (EU) 2016/1628⁴ (EU-NRMM-Verordnung).

¹ SR 747.201.3

² Die Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

³ Die Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

⁴ Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und

- o. *Abgasnachbehandlungssystem*: alle Bauteile, die dazu beitragen, dass die Abgasemissionen die geforderten Grenzwerte einhalten; hierzu zählen insbesondere Systeme zur Reduktion des Partikelausstosses und des Ausstosses von Stickoxiden.

Art. 3 Nachweise und Genehmigungen

¹ Wer Motoren für die Verwendung auf Schiffen in der Schweiz in Verkehr bringt, auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt, muss einen der folgenden Nachweise vorlegen können:

- a. eine Konformitätserklärung nach Artikel 15 Absätze 1–4 der Richtlinie 2013/53/EU⁵ (EU-Sportboot-Richtlinie) oder eine Typengenehmigung nach Buchstabe b für Motoren, die für den Antrieb von Vergnügungsschiffen und von Sportbooten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 14 und 15 der Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978⁶ bestimmt sind;
- b. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWP⁷ nach Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 5 der EU-NRMM-Verordnung⁸, die in Schiffen für den gewerbmässigen Transport eingesetzt werden, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb dienen und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
- c. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWA⁹ nach Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 6 der EU-NRMM-Verordnung, die in Schiffen für den gewerbmässigen Transport eingesetzt werden, die dem Antrieb von Generatoren dienen, soweit deren elektrische Energie nicht mittelbar oder unmittelbar dem Schiffsantrieb dient, und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
- d. eine Konformitätserklärung auf der Grundlage der EU-Sportboot-Richtlinie für Fremd- und Selbstzündungsmotoren, die in Schiffen für den gewerbmässigen Transport eingesetzt werden und deren Nennleistung weniger als 19 kW beträgt.

² Für Motoren, die auf Schiffen der Armee, des Grenzwachtkorps, der Behörden, der Polizei oder der Rettungsorganisationen sowie auf Schiffen, die für Arbeitszwecke genutzt werden, zum Einsatz kommen, ist jeder der in Absatz 1 Buchstaben a–d genannten Nachweise zulässig.

³ Ändert sich der Einsatzzweck eines Schiffes, für das bereits eine Betriebsbewilligung (Schiffsausweis) erteilt wurde, so ist vor der Erteilung einer neuen Betriebs-

zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, Fassung gemäss ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53.

⁵ Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, Fassung gemäss ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90.

⁶ SR 747.201.1

⁷ IWP = Inland Waterway Propulsion; Motoren, die Schiffe, welche für den gewerbmässigen Transport eingesetzt werden, antreiben.

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. j.

⁹ IWA = Inland Waterway Auxiliary, Motoren in Schiffen, welche für den gewerbmässigen Transport eingesetzt werden, die zum Antrieb von Hilfsaggregaten verwendet werden.

bewilligung entsprechend dem neuen Einsatzzweck eine Konformitätserklärung oder Typengenehmigung nach Absatz 1 vorzulegen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Die Anforderungen nach Artikel 3 gelten als erfüllt, wenn für einen Motor einer der folgenden Nachweise vorliegt:

- a. *aufgehoben*;
- c. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach der Anlage C der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 17. März 1976¹⁰ für Motoren in Sportbooten oder Vergnügungsschiffen.

Art. 9 Abs. 1 und 3^{bis}

¹ Der Partikelausstoss von Selbstzündungsmotoren mit einer Nennleistung von mehr als 37 kW in Schiffen, die für den gewerbsmässigen Transport eingesetzt werden, ist mit geeigneten Mitteln zu begrenzen. Dies gilt auch, wenn ein Schiff, für das bereits eine Betriebsbewilligung (Schiffsausweis) ausgestellt wurde, neu für den gewerbsmässigen Transport eingesetzt werden soll.

^{3bis} Für Motoren der Klassen IWA und IWP, deren Nennleistung 300 kW oder mehr beträgt, gilt der Nachweis, dass die Anforderungen an die Begrenzung des Partikel-ausstosses eingehalten werden, als erbracht, wenn eine Typengenehmigung nach der EU-NRMM-Verordnung¹¹ vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen an die Partikelanzahl nach Anhang II, Tabelle II-5 und II-6 der EU-NRMM-Verordnung eingehalten sind.

Art. 9^{bis} Begrenzung des Ausstosses von Stickoxiden

¹ Der Ausstoss von Stickoxiden von Motoren in Schiffen, die für den gewerbsmässigen Transport eingesetzt werden, darf die Grenzwerte der Stufe V nach Artikel 18 Absatz 2 der EU-NRMM-Verordnung¹² nicht überschreiten:

- a. für Motoren der Klasse IWP: die Werte in Anhang II Tabelle II–5;
- b. für Motoren der Klasse IWA: die Werte nach Anhang II Tabelle II–6.

² Die Grenzwerte nach Absatz 1 gelten auch, wenn ein Schiff, für das bereits eine Betriebsbewilligung (Schiffsausweis) ausgestellt wurde, neu für den gewerbsmässigen Transport eingesetzt werden soll.

³ Für Motoren der Klassen IWA und IWP gilt der Nachweis, dass die Anforderungen an die Begrenzung des Ausstosses von Stickoxiden eingehalten werden, als erbracht, wenn eine Typengenehmigung nach der EU-NRMM-Verordnung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Grenzwerte der EU-NRMM-Verordnung eingehalten werden.

¹⁰ SR 747.223.1

¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. j.

¹² Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. j.

⁴ Beim Einbau eines neuen Selbstzündungsmotors in ein gewerbmässig eingesetztes Schiff, für das bereits eine Betriebsbewilligung (Schiffsausweis) ausgestellt wurde (Neumotorisierung) kann auf ein System zur Reduktion des Ausstosses von Stickoxiden verzichtet werden, wenn die Prüfung durch die zuständige Behörde ergibt, dass der Einbau technisch nicht möglich ist.

Art. 10 **Wartungs- und Betriebsanleitung**

Für jeden Motor und für jedes Abgasnachbehandlungssystem muss eine schriftliche Wartungs- und Betriebsanleitung des Herstellers vorliegen. Sie muss eine Anleitung zur Bedienung des Motors oder des Abgasnachbehandlungssystems, alle Angaben zur Sicherstellung des richtigen Funktionierens von Emissionskontrollsystemen sowie die Intervalle für emissionsrelevante Wartungsarbeiten und deren Umfang enthalten.

Art. 13 Abs. 1

¹ Motoren und Abgasnachbehandlungssysteme von zugelassenen Schiffen sind in regelmässigen Zeitabständen nach den Angaben der Hersteller zu warten.

Art. 14 **Betrifft nur den französischen Text**

Art. 18 Abs. 2

² Das UVEK erlässt Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen zur Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen bei Neumotorisierungen von Schiffen, die für den gewerbmässigen Transport eingesetzt werden.

Art. 19a **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT.MMMM JJJJ**

¹ Motoren und Abgasnachbehandlungssysteme, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen vom TT.MMMM JJJJ nach den bisherigen Vorgaben dieser Verordnung in Betrieb genommen wurden, dürfen weiterhin betrieben werden, sofern sie die bis zur Änderung geltenden Anforderungen erfüllen.

² Für Motoren in Schiffen, die für den gewerbmässigen Transport eingesetzt werden sollen und die beim Inkrafttreten der Änderungen vom TT.MMMM JJJJ auf Kiel gelegt sind, gilt das bisherige Recht.

³ Motoren, für die eine Typgenehmigung nach der Richtlinie 97/68/EG¹³, nach Kapitel 8a der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 18. Mai 1994¹⁴ für Selbst-

¹³ Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1 (aufgehoben durch Verordnung (EU) 2016/1628 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU)

zündungsmotoren oder nach Anlage C der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 17. März 1976¹⁵ vorliegt und die vor dem Inkrafttreten der Änderungen vom **TT.MMMM JJJJ** in der EU in Verkehr gebracht wurden, dürfen in der Schweiz bis zum **TT.MMMM JJJJ** (2 Jahre nach Inkrafttreten der revidierten VASm) weiterhin auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 über die Nachrüstung von Partikelfilter-Systemen.

⁴Motoren, für die eine Typgenehmigung nach der Richtlinie 97/68/EG¹⁶, nach Kapitel 8a der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 18. Mai 1994¹⁷ für Selbstzündungsmotoren oder nach Anlage C der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 17. März 1976¹⁸ vorliegt und die vor dem Inkrafttreten der Änderungen vom **TT.MMMM JJJJ** in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden, dürfen in der Schweiz weiterhin auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 über die Nachrüstung von Partikelfilter-Systemen.

⁵Tritt bei einem Selbstzündungsmotor in einem gewerbsmässig eingesetzten Schiff, für das bereits eine Betriebsbewilligung (Schiffsausweis) ausgestellt wurde, ein Schaden auf, der einen kurzfristigen Ersatz des Selbstzündungsmotors nötig macht, so kann vorläufig auf den Einbau eines Partikelfilter-Systems verzichtet werden, wenn dieses nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Das Partikelfilter-System ist in der nächsten Unterhaltsperiode, spätestens aber ein Jahr nach der Inbetriebnahme des neuen Motors im Schiff einzubauen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 über die Nachrüstung von Partikelfilter-Systemen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).

¹⁴ SR **747.224.131**

¹⁵ SR **747.223.1**

¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 19a Abs. 3.

¹⁷ SR **747.224.131**

¹⁸ Siehe Fussnote zur Art. 19a Abs. 3